Landkreis Leipzig

BESCHLUSS

2022/028

des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum:	Grundlage (Vorlage):	Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
03.05.2022	BV-2022/028	**2022/028**	Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig, Fachstandard zum Teilfachplan 2 "Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII im Landkreis Leipzig", 4. Fortschreibung

Beschlusstext:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

den als Anlage beigefügten Fachstandard zum Teilfachplan 2 „Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII im Landkreis Leipzig“, 4. Fortschreibung. Dieser tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Der Beschluss 2017/124 wird zum 31.05.2022 aufgehoben.

Borna, den 06.05.2022

Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Anlage III
Fachstandard
Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII

1. Allgemeines

Durch die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung wurden Empfehlungen[1] zur fachlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Arbeit der Erziehungsberatungsstellen verabschiedet. Die verankerten Anforderungen gelten als bundesweite Richtlinie und sollen zu wesentlichen Teilen auch im Landkreis Leipzig Anwendung finden.
Der nachfolgende Fachstandard stellt den Mindestanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Leipzig dar. Die Einhaltung des Fachstandards ist die Voraussetzung zur finanziellen Förderung des Angebotes durch den Landkreis Leipzig.

2. Gesetzliche Grundlagen

- § 28 SGB VIII Erziehungsberatung
- § 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
- § 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

3. Zielgruppen von Erziehungsberatung

Die Zielgruppen der Erziehungsberatung sind:

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige
- Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte
- an der Erziehung Beteiligte

4. Zielstellung von Erziehungsberatung

Die spezifischen Ziele der Erziehungsberatung sind:

- frühzeitige, niedrigschwellige und lebensweltorientierte Hilfe
- Stärkung der Ressourcen und Selbsthilfekräfte der Familien und ihrer Mitglieder
- Klärung von konflikthaft empfundenen individuellen und familialen Situationen
- Bewältigung von Problemlagen, Krisen und Störungen
- Einleitung von eventuell erforderlichen weiteren Hilfen
- fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung des Jugendhilfesystems

5. Allgemeine Rahmenbedingungen

Projektträger von Erziehungsberatungsstellen sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, im Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

Erziehungsberatungsstellen sind für sämtliche Bevölkerungsschichten zugänglich. Um den Zugang auch für Familien mit Migrationshintergrund zu ermöglichen, können beim Jugendamt Dolmetscherleistungen oder Leistungen eines Sprachmittlers beantragt werden.

Die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes beruht auf Freiwilligkeit und ist kostenfrei.

Die Beratungsstelle betreibt kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und informiert mittels Faltblättern und Internet über das Beratungsangebot.

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII definierten Vorgaben und Verfahrensabläufe.

[1] Vgl. Qualitätsprodukt Erziehungsberatung

6. Arbeitsansatz und Methoden

Arbeitsumfang

Die Beratungsstelle arbeitet auf der Grundlage einer Konzeption. Diese ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Erziehungsberatungsstellen sollen mit 85% der vorhandenen Kapazitäten Einzelfallarbeit erbringen. Davon entfallen 25% auf Vor- und Nachbearbeitungszeiten.

5% der Arbeitszeit sollten für präventive Angebote genutzt werden, wobei die Einzelfallhilfe trotzdem Vorrang erlangt.

Abweichungen von bis zu 10% zwischen Einzelfallarbeit und Prävention sind tolerierbar.

Weitere 10% sind für trägerinterne Arbeitsabläufe vorgesehen.

Methoden

Zu den fachlichen Grundsätzen der Erziehungsberatung zählt der ganzheitlich organisierte Beratungs- und Unterstützungsprozess unter Anwendung der nachstehenden **einzelfallbezogenen Methoden**:

- (systemische) Einzel- und Familienberatung
- (systemische) Einzel-, Gruppen- und Familientherapie
- Mediation zur außergerichtlichen Klärung von Umgangs- und Trennungskonflikten
- Begleitung von Umgangskontakten von Eltern/-teilen zu ihren getrennt lebenden Kindern
- psychologische und psychosoziale Diagnostik und Beratung
- Gruppenarbeit
- Krisenintervention, Konfliktmoderation
- Arbeit mit dem sozialen Umfeld
- Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Institutionen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- Teilnahme an bzw. Einberufung von Helferkonferenzen

Hinsichtlich der Kontaktgestaltung sind die Erziehungsberatungsstellen frei in der Entscheidung, ob diese Face-Time, online über Video-Konferenz oder telefonisch stattfinden. Bei Online-Gesprächen sind entsprechende Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes durch die Beratungsstellen vorzuhalten.

7. Betreuungsumfang

Ziel ist es möglichst vielen KlientInnen im Landkreis ein Beratungsangebot zur Verfügung stellen zu können, damit bei bestehenden Problemen schnell und zielgerichtet geholfen werden kann, bevor sich diese manifestieren. Um dies zu ermöglichen, wird der Betreuungsumfang wie folgt festgeschrieben:

Für die **Beratungen bei der Thematik Trennung/Scheidung** (betrifft ausschließlich § 17 Abs. 2 SGB VIII) sollte innerhalb von 5 gemeinsamen Elternberatungen, flankiert von einer notwendigen Anzahl von Einzelberatungen für Eltern und/oder Kinder, ein Fortschritt zwischen den beiden Parteien erreicht werden.

Nach maximal fünf Elterngesprächen findet ein s.g. Bilanzierungsgespräch statt. Wird festgestellt, dass ein Fortschritt erzielt wurde, stehen weitere fünf Elterngespräche zur Verfügung, um auf eine Elternvereinbarung hinzuarbeiten.

Ist im Rahmen des Bilanzierungsgespräches kein Fortschritt feststellbar, können das Jugendamt/ Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst oder das Familiengericht als weitere Anlaufstellen empfohlen werden.

Reichen diese insgesamt zehn Elternberatungen nicht aus, um eine Einvernehmlichkeit der Eltern herzustellen, kann ein gemeinsames Gespräch der KlientInnen mit der Erziehungsberatungsstelle und dem Jugendamt/ Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst stattfinden, um die

weitere Beratung und Hilfestellung abzustimmen oder das Beratungsangebot der Beratungsstelle endet hier.

Der Betreuungsumfang und die Kontakthäufigkeit bei der **Erziehungsberatung** orientieren sich am Bedarf der KlientInnen.

Begleitete Umgänge, als Methode im Prozess der Beratung getrennter Eltern, können nur bei vorhandenen freien Kapazitäten der Beratungsstelle angeboten werden. Ein Auftrag des Jugendamtes mit einer konkreten Zielvereinbarung ist Voraussetzung für deren Umsetzung. In den Erziehungsberatungsstellen werden nur begleitete Umgänge mit dem Ziel der Verselbstständigung angenommen.

8. Schnittstelle Jugendamt/ASD

Eine Empfehlung/ Übergabe von Fällen an das Jugendamt/ ASD erfolgt bei:

1. Vorliegen von Kindeswohlgefährdungen
2. keinem Fortschritt in Fällen der Trennung/ Scheidung und
3. einem die Erziehungsberatung überschreitendem Hilfebedarf.

Für die Übergabe von Fällen von den Beratungsstellen an das Jugendamt/ Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst dient in den Fällen unter Nr. 3 der in der Anlage beigefügte Auftragsübergabebogen. Dieser ist von den Erziehungsberatungsstellen um eine von den KlientInnen unterzeichnete Schweigepflichtsentbindung zu ergänzen. Das Jugendamt/ Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst tritt sodann in Kontakt mit der Erziehungsberatungsstelle. Es sollte ein gemeinsames Gespräch mit der Erziehungsberatungsstelle, dem Jugendamt/ Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst und den KlientInnen folgen.

Auch Beratungsanfragen zu Themen, die nicht oder noch nicht originäre Themen der Erziehungsberatungsstellen sind, sind grundlegend an das Jugendamt/ Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst weiterzuleiten. Dies sind z.B. Fragen der Schulverweigerung. Aufgabe des Jugendamtes ist es dann zunächst mögliche Schnittstellenpartner zu den Problemstellungen anzufragen und die Aufgabenbereiche abzugrenzen.

9. Netzwerkarbeit

Die Erziehungsberatungsstellen arbeiten in Kooperation und Vernetzung mit anderen Trägern und Institutionen zur:

- gezielten Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit (z.B. im Rahmen der Facharbeitsgruppe),
- zur konzeptionellen Weiterentwicklung in fachübergreifenden Arbeitsbereichen,
- der Verbesserung der Effizienz der fachübergreifenden Abläufe,
- der Integration neuer fachlicher Standards sowie gesetzlicher Entwicklungen und
- der Verbesserung der Kommunikationsstrukturen zwischen den verschiedenen Interaktionspartnern

Dafür kennen die Erziehungsberatungsstellen nicht nur die jeweiligen AnsprechpartnerInnen, sondern auch die Aufgaben und Funktionen der Akteure, damit diese gezielt spezifische Beratungsaufgaben übernehmen können. Als besonders wichtig erachtet das Jugendamt folgende Kooperationspartner im Beratungsprozess:

- SchulsozialarbeiterInnen, SchulpsychologInnen, schulische IntegrationshelferInnen
- Jugendberatungsstellen
- FlüchtlingssozialarbeiterInnen
- Familienzentren
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die benannten Netzwerkpartner werden teilweise vom Landkreis bzw. vom Jugendamt vorgehalten. Für eine entsprechende Netzwerkpflege werden s.g. Sozialraumteam- bzw. Netzwerktreffen durch das Jugendamt/ Sachgebiet Kinder- und Jugendarbeit organisiert.

10. Personelle Rahmenbedingungen

In einer Erziehungsberatungsstelle ist ein multidisziplinäres Team mit mindestens **drei beratenden Fachkräften** tätig.

Diese weisen jeweils eine der nachfolgend benannten grundlegenden Qualifikation nach, wobei mindestens eine Fachkraft PsychologIn ist und mind. die hälftige Besetzung einen Master-/ Diplomabschluss aufweist:

- Diplom-PsychologIn, Bachelor of Arts PsychologIn / Master of Arts PsychologIn
- Diplom-SozialarbeiterIn/-SozialpädagogIn, Bachelor of Arts Soziale Arbeit / Master of Arts Soziale Arbeit
- Diplom-PädagogIn mit sozialpädagogischem oder heilpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder
- Fachkraft zur beratenden oder therapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern (z.B. HeilpädagogIn, Familien- und LebensberaterIn)
- oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachschul-/ (Fach-)Hochschulabschluss

Grundvoraussetzung für eine qualifizierte Leitung ist ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium in einem für die Erziehungsberatung anerkannten Grundberuf, mehrjährige berufliche Erfahrung sowie eine anerkannte Zusatzausbildung im Bereich Beratung/ Therapie[2].

Für die Leitung ist ein 5%iger Anteil der Gesamtkapazität der beratenden Fachkräfte, maximal jedoch 5h pro Beratungsstelle vorgesehen.

Jede **beratende Fachkraft mit 1,0 VzÄ soll ca. 1.300 Beratungsstunden**, inklusive Vor- und Nachbereitung **erbringen**.

Die beratenden Fachkräfte sind mit unterschiedlichen Diagnose-, Beratungs- sowie Behandlungs- und Therapiemethoden vertraut und sollen auf die Erziehungsberatung bezogene Zusatzqualifikationen besitzen. Mindestens eine beratende Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle verfügt über eine Qualifikation als **MediatorIn** sowie **systemische/r BeraterIn/ FamilientherapeutIn.**

Das Team der Beratungsstelle soll darüber hinaus über die nachfolgend aufgeführten **persönlichen und sozialen Kompetenzen** verfügen:

- entwicklungspsychologische, psychodiagnostische und psychopathologische Kenntnisse
- Wissen über familiale Lebensformen und soziale Bedingungen, Kenntnisse der Soziologie des Jugendalters
- Kenntnisse hinsichtlich systemischen Handelns in der Sozialarbeit sowie zu verschiedenen Beratungstechniken
- Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht und im Familienrecht[3]
- Kenntnisse zu weiteren Angeboten der Jugendhilfe im Sozialraum und im Landkreis Leipzig
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Geduld
- Flexibilität, hohe Belastbarkeit und Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitregelung
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des Verhaltens
- Fremdsprachenkompetenz

Zur Reflexion der täglichen Arbeit wird den MitarbeiterInen ferner die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen der **Supervision** und fachlichen Qualifizierung in Form von

[2] bke-Stellungnahme; Leitung von Erziehungsberatungsstellen; Informationen für Erziehungsberatungsstellen; Fürth, 16.02.2011; S. 9

[3] Vgl. auch Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales (Hrsg.): Empfehlung zur Ausstattung von Erziehungsberatungsstellen und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Sachsen, S. 8 f..

Fort- und Weiterbildung sowie Fachaustausch geboten. Der Träger der Erziehungsberatungsstelle hat darauf hinzuwirken, dass die beratenden Fachkräfte an **mindestens 5 Fortbildungstagen pro Jahr** teilnehmen.

Beratungsstellen mit mindestens drei sozialversicherungspflichtig beschäftigten beratenden Fachkräften mit einem Arbeitsvolumen von insgesamt mindestens 80 Wochenarbeitsstunden (entspricht 2,0 VzÄ) sollen eine **Teamassistenz** mit bis zu 20 Wochenarbeitsstunden (entspricht 0,5 VzÄ) beschäftigen. Die Teamassistenz verfügt über entsprechende Kompetenzen im Erstkontakt und in der Kommunikation mit Klientel, um bereits bei der Terminvergabe mögliche Beratungsschwerpunkte sowie die Dringlichkeit in Erfahrung zu bringen.

Über die persönliche Eignung der MitarbeiterInnen entscheidet der Leistungserbringer. Gemäß § 72a SGB VIII fordert der Leistungserbringer bei Neueinstellung und in der Folge im Abstand von max. 5 Jahren das erweiterte Führungszeugnis der MitarbeiteInnen ein. Auf Verlangen sind Führungszeugnisse sowie weitere Zeugnisse und eine Übersicht zum beruflichen Werdegang dem Jugendamt vorzulegen.

11. Zugang und Öffnungszeiten

Erziehungsberatungsstellen sollen insbesondere in den **zentralen Orten** des Landkreises bestehen (Mittelzentren). Um eine kleinräumige Versorgungsstruktur mit Möglichkeit der wohnortnahen Angebotslandschaft vorzuhalten, sollen die Erziehungsberatungsstellen **Außenstellen** betreiben. Deren Lage und Öffnungszeiten sollen dem örtlichen Bedarf entsprechen und sind mit der Verwaltung des Jugendamtes abzustimmen. Grundsätzlich soll in jedem Sozialraum des Landkreises Leipzig ein entsprechendes Beratungsangebot vorhanden sein.

Für die Beratungsstellen gelten folgende Maßgaben:

- Die wöchentliche **Öffnungszeit** beträgt mindestens **25 Stunden** und **mind. 30 Stunden** bei einer personellen Besetzung **von mehr als 2,5 VzÄ**.
- Über den Anteil der Termine, die außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden, entscheidet das Team in Abhängigkeit vom örtlichen Bedarf.
- Die Gestaltung der Öffnungs- und Beratungszeiten soll so erfolgen, dass eine Inanspruchnahme auch durch berufstätige Eltern möglich ist, so dass mind. **an einem Sprechtag pro Woche** die Öffnungszeit **bis mind. 18 Uhr** erfolgt.
- Die **telefonische Erreichbarkeit** des Hauptsitzes der Beratungsstelle besteht an **4 Tagen pro Woche** für täglich mindestens **4 Stunden**.
- Nach der Anmeldung soll jedes **Erstgespräch** innerhalb von maximal **4 Wochen** stattfinden. Bei erforderlicher **Krisenintervention** sind **kurzfristige** Termine sicherzustellen.
- Die Vereinbarung von Folgeterminen soll sich an den Bedarfslagen der KlientInnen und dem zu bearbeitenden Thema orientieren.

12. Räumliche und technische Ausstattung

Die Erziehungsberatungsstellen sollten eine gute Erreichbarkeit haben, insbesondere durch eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.

Folgende Ausstattung sollte vorgehalten werden:

- Ein Arbeitsraum je Vollzeitkraft, ein Verwaltungsbereich, ein Warteraum sowie ein Raum mit der Möglichkeit der Gruppenarbeit bzw. Therapie, Sanitäranlagen
- Ausstattung mit Test-, Spiel-, Therapie- und Beschäftigungsmaterial sowie notwendiger Fachliteratur
- PC-Technik, Telefon mit Anrufbeantworter, Faxgerät, Internetanschluss

In Außenstellen, in denen jeweils nur ein(e) Mitarbeiter eingesetzt ist, soll der vorhandene Beratungsraum gleichzeitig für Therapiezwecke und Gruppenarbeit geeignet sein. Für eine Außenstelle sollen insgesamt maximal zwei Räume beansprucht werden. Erforderliches Arbeitsmaterial, vor allem (transportable) PC-Technik sowie ein Telefon, ist in den Außenstellen bereitzustellen.

13. Qualitätssicherung

Die BeraterInnen arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, insbesondere nach dem Grundsatz der Verschwiegenheit. Das Führen von Basisdokumentationen ist Pflicht. Einheitliche Auftrags- und Rückmeldebögen sollen Transparenz ermöglichen und Fallabsprachen vereinfachen.

Die Erziehungsberatungsstellen beteiligen sich an der Bundes- und Landesjugendhilfestatistik sowie an der einheitlichen Jahresstatistikerfassung der Beratungsstellen im Landkreis Leipzig.

Die BeraterInnen kooperieren zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Einrichtungen und Diensten der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Zur Darstellung der Umsetzung der Konzeption und der Qualitätsentwicklung erstellen die Beratungsstellen jährlich einen kurzen Sachbericht zu den sozialraumtypischen Entwicklungen und führen die landkreiseigene Statistik. Auf Basis dieses Sachberichts und der Statistik treten die Erziehungsberatungsstellen einmal pro Jahr in einen Qualitätsdialog mit dem Jugendamt.

Die MitarbeiterInnen der Beratungsstellen verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an Intervisions- und Supervisionsveranstaltungen.

14. Finanzierung

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Projektförderung auf der Grundlage des § 74 SGB VIII.

Personalausgaben für beratende Fachkräfte sowie Leitungskräfte werden ausschließlich für Fachkräfte, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen, als zuwendungsfähig anerkannt.

Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.

Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosten (gilt für beratende Fachkräfte, Leitungskräfte sowie für Teamassistenz) ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend der Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot).

Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Anteil des Landkreises Leipzig an den Sachkosten – hierzu zählen u. a. inhaltliche Kosten, Verwaltungs- und Sachkosten, Betreiberkosten sowie Kosten für Ausstattung und Reparaturen - soll jährlich insgesamt **6.000,00 Euro pro vollzeitlich tätiger beratender Fachkraft** nicht übersteigen. Beratungsstellen, die zwei Außenstellen bedienen, erhalten weiterhin **500,00€ pro vollzeitlich tätiger beratender Fachkraft** für Betreiberkosten.

Diese Sachkosten werden als Pauschale ausgereicht. Es wird eine Beteiligung an den Kosten durch die jeweilige kreisangehörige Stadt/Gemeinde, in der das Beratungsangebote seinen Standort hat, angestrebt.

Des Weiteren wird eine jährliche **Fortbildungspauschale in Höhe von 200 EUR je beratender Fachkraft** gewährt. Die zweckgebundene Verwendung ist mit dem Verwendungsnachweis darzulegen.

Zur Durchführung der **Supervision** wird durch den Landkreis Leipzig jährlich ein Betrag von **1.300,00 EUR pro Beratungsstelle** zur Verfügung gestellt.

Wenn sich grundsätzlich Rahmenbedingungen ändern, sind diese anzuzeigen und bedürfen einer Einzelfallprüfung.

Der Träger der Maßnahme sollte eine seinen Verhältnissen und seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung[4] erbringen. Bei der Entscheidung über die Höhe der Eigenleistung ist der dem jeweiligen Träger zumutbare Einsatz an finanziellen Mitteln zu berücksichtigen.

[4] Eigenleistungen sind eigene Mittel des Trägers, Spenden und sonstige Zuflüsse, die der Träger zur Durchführung einer Maßnahme zur Verfügung stellt, sowie unentgeltliche Dienstleistungen der einzelnen Mitglieder bzw. MitarbeiterInnen. Zu den Eigenleistungen zählen ferner geldwerte Leistungen wie die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Geräten oder Material.